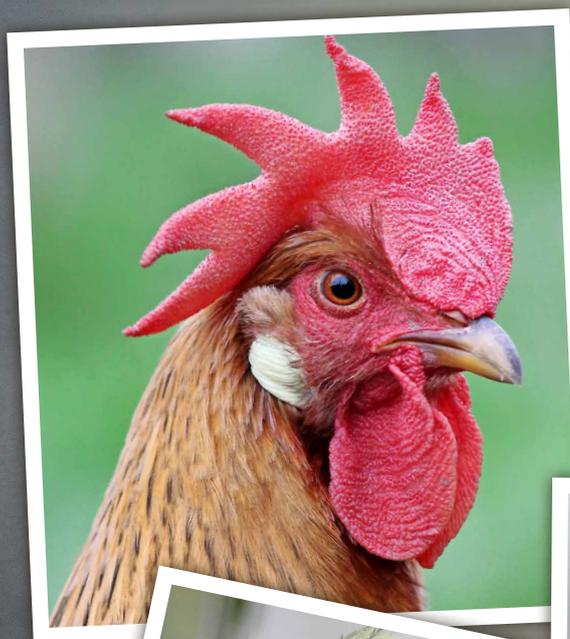


KLEINTIER AUSSTELLUNGEN



Grundlagen für tiergerechte Ausstellungen

Basierend auf den Fachinformationen des BLV 18.1/18.2/18.4 und 18.5 Stand 20.1.2021

INHALT

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
AUSSTELLUNGEN IN ZUKUNFT	4
FACHINFORMATIONEN	
18.1/18.2/18.4/18.5	5
FACHINFORMATION 18.1	
GEFLÜGEL	8
FACHINFORMATION 18.2	
KANINCHEN UND	
MEERSCHWEINCHEN	10
FACHINFORMATION 18.4	
TAUBEN	11
FACHINFORMATION 18.5	
ZIERVÖGEL	12

INFORMATIONEN ZUR AUSGABE

Abkürzungen

TSchG = Tierschutzgesetz

TSchV = Tierschutzverordnung

TSV = Tierseuchenverordnung

TSchZV = Verordnung Tierschutz beim Züchten

BLV = Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Herausgeber: Kleintiere Schweiz, Henzmannstrasse 18, 4800 Zofingen, 062 745 94 78, info@kleintiere-schweiz.ch, www.kleintiere-schweiz.ch

Download: Diese Broschüre kann kostenlos von der Website von Kleintiere Schweiz heruntergeladen werden. www.kleintiere-schweiz.ch

Haftungsausschluss: Diese Broschüre enthält die wichtigsten Informationen aus den Fachinformationen 18.1/18.2/18.4/18.5 Stand 20.1.2021. Es ist stets die im Internet veröffentlichte Variante der Fachinformation zu konsultieren. www.blv.admin.ch

BLV: Der Fachinhalt dieser Broschüre wurde vom BLV für gut befunden

VSKT: Der Fachinhalt dieser Broschüre wurde von der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte für gut befunden.



Liebe Leserin Lieber Leser

Während rund 360 Tagen sind unsere Kleintiere zu Hause in den gewohnten Stallungen, Volieren und Schlägen. Diese entsprechen in allen Teilen dem Tierwohl und den gesetzlichen Bestimmungen. An erster Stelle steht die Liebe zum Tier und dessen Wohlergehen. Mit grösster Sorgfalt und züchterischem Können wird Jahr für Jahr eine neue Generation von Kaninchen, Geflügel, Tauben, Ziervögeln und Meerschweinchen herangezogen. So werden teilweise sehr alte Rassen als wertvolles Kulturgut und das Wissen rund um die Zucht und Haltung von Kleintieren erhalten. Kleintierzucht ist kein Ringen um die höchste Punktzahl, sondern Freude an den Tieren und der Natur. Im Zentrum stehen immer das Tier und dessen Wohlergehen. Damit die Rassen und Arten erhalten werden können, ist ein direkter Vergleich anlässlich von Ausstellungen mit Bewertung unabdingbar. Ausstellungen sind das Herzstück der Kleintierzucht und von fundamentaler Bedeutung. Fehlentwicklungen in der Zucht können so entdeckt und mit entsprechender Bewertung in die richtige Richtung gelenkt werden.

Der markante gesellschaftliche Wandel und die damit verbundene kritische Einstellung zur Tierhaltung generell haben auch in der Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden. Nicht nur das Wohlergehen, sondern auch die Würde des Tieres muss geschützt werden (TSchG, Art. 1). Die Würde des Tieres wird nochmals im Gentechnikgesetz (Art. 8) hervorgehoben. Doch auch im Zivilgesetzbuch (Art. 641a) wurde nachgetragen, dass ein Tier keine Sache ist.

Bedauerlicherweise besteht für einige Personen kein moralischer Unterschied mehr zwischen Mensch und Tier. In rund einem Drittel der Schweizer Haushalte werden Heimtiere (Hunde, Katzen, Vögel, Fische etc.) gehalten. Hunde und Katzen werden oft als Familienmitglieder betrachtet. Daraus entsteht eine eher romantische und idealisierte Vorstellung von Tierhaltung. Diese findet mehr und mehr Anerkennung. Von Politik, Medien und unzähligen Tierschutzorganisationen werden Meinungen gemacht, welche ebenfalls in das Gesetzeswerk einfließen und dann von den Ämtern umgesetzt werden müssen.

Sich gegen den Zeitgeist stemmen?

Gesetze werden vom Parlament (National- und Ständerat) festgelegt. Die Verordnungen (Ausführungsbestimmungen) erlässt der Bundesrat aufgrund der Gesetze. Damit die Verordnungen von allen Beteiligten (Betroffenen und Vollzugsstellen) in der ganzen Schweiz gleich umgesetzt werden, können von den Bundesämtern erklärende Weisungen in Form von Fachinformationen erlassen werden. Die nun vorliegenden Fachinformationen für Kleintier-Ausstellungen wurden vom BLV aufgrund des TSchG, TSchV und TSchZV sowie TSV erarbeitet. Kleintiere Schweiz konnte hier nicht mitwirken. Jedoch wurden unsere Argumente anlässlich einer Muster-Ausstellung Ende August 2020 vorgetragen. Vertreterinnen und Vertretern des BLV und der kantonalen Veterinärbehörden konnte unsere Sicht der Dinge am praktischen Beispiel gezeigt werden. Unsere Rückmeldungen konnten aufgrund der rechtlichen Grundlagen nur teilweise berücksichtigt werden. Basis sind das TSchG und die TSchV, und diese könnten in der heutigen politischen Lage wohl nicht vereinfacht werden. Es hat also keinen Sinn, sich gegen den Zeitgeist zu stemmen, sondern es gilt, in einer positiven, kreativen Art die Vorgaben der Fachinformationen umzusetzen.

Nachfolgende Erläuterungen sollen eine einheitliche Umsetzung in der ganzen Schweiz fördern.

Kleintiere Schweiz

Gesetzliche Grundlagen

Tierschutzgesetz

Am 1. September 2008 ist das aktuelle TSchG in Kraft getreten. Es löste dasjenige von 1978 ab und ist dem Tierwohl bedeutend verbindlicher verpflichtet als das Vorgängergesetz. Besonders die Mindestanforderungen an die Haltungsbedingungen vieler Tierarten wurden erstmals geregelt. Mängel im Gesetz wurden laufend nachgetragen und damit wurde es umfangreicher und enthält heute 18 Seiten.

Tierschutzverordnung

Auf rund 180 Seiten findet man mehr oder weniger detaillierte Erklärungen zu den Haltungsanforderungen von den verschiedenen Tierarten. Die vom Bundesrat erlassene Verordnung dient einer praxisorientierten Auslegung des Gesetzes. Die Verordnung darf nicht mehr enthalten, als im Gesetz vorgesehen ist. Doch für die Tierhaltung hat die Verordnung weitreichende Konsequenzen, weil diese sehr viele zu beachtende Details enthält und vom Bundesrat jederzeit geändert werden kann. Verordnungen werden vor Änderungen in ein Vernehmlassungsverfahren geschickt. Kleintiere Schweiz wird jeweils auch zur Vernehmlassung eingeladen, jedoch haben wir nur einen geringen Einfluss. Am 1. März 2018 trat eine Änderung der TSchV in Kraft, welche eine grosse Bedeutung auf die Kleintierzucht hatte.

Mit Artikel 30b (siehe Kasten) wurde ein von den interessierten Kreisen wohl wenig beachteter Artikel eingefügt: Die Grundsatzfrage heisst: Was ist geringfügig und welche Einrichtungen sind notwendig?

In der TSchV und ihren vielen Anhängen ist genau beschrieben, wie gross die Gehege sein und welche Einrichtungen sie enthalten müssen. Als Beispiel sind für Hühner Sitzstangen vorgeschrieben, folglich müssen gemäss TSchV auch an Ausstellungen Sitzstangen zur Verfügung stehen.

Fachinformationen

Fachinformationen dienen der technischen Umsetzung in den Kantonen. Dies basiert auf TSchV Art. 208 und 209, worin das BLV zu einer einheitlichen Umsetzung der TSchV in allen Kantonen verpflichtet wird. Fachinformationen Tiere betreffend können vom BLV relativ einfach geändert werden. Fachinformationen erläutern die gesetzlichen Vorschriften, wobei sie keine Regelungen/Formulierungen enthalten dürfen, die strenger oder weniger streng, sind als die zu Grund liegenden Rechtserlasse. Je präziser sie sind, desto besser muss man diese als Züchter/Züchterin und/oder als Verantwortliche für Ausstellungen kennen. Es gibt gesamthaft etwa 40 Fachinformationen, welche die Kleintierzucht betreffen.

TSchV

Art. 30b Unterschreitung der Mindestabmessungen für kurze Zeit

¹ An Veranstaltungen können Tiere für die Dauer von höchstens vier Tagen in Unterküften und Gehegen gehalten werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen nach den Anhängen 1 und 2 abweichen. Werden die Tiere täglich ausreichend bewegt oder trainiert, so können sie für die Dauer von höchstens acht Tagen in solchen Unterküften und Gehegen gehalten werden.

² Die Anforderungen an die Einrichtung und die Beleuchtung der Unterküfte und Gehege müssen dabei jedoch eingehalten werden und das Klima muss den Tieren angepasst sein.

Kaninchengehege aus dem Park von Kleintiere Schweiz. Es befindet sich im hinteren Teil ein Rückzugsort, der für Besucher nicht einsehbar ist. Auf einen weiteren Rückzug im Aussenbereich ist zu achten. Wie auf dem Bild zu sehen ist, geht dies mit einfachen Einrichtungen.





Hühnerhof mit verschiedenen Rassen glücklicher Hühner, hier sogar mit verschiedenen Hähnen (es ist jedoch darauf zu achten, dass die Tiere verträglich sind).



Für die Präsentation von Meerschweinchen müssen genügend Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet und genügend Distanz zu den Besuchern bewahrt werden. Für die Besucher kann auch ein Bild aufgehängt werden, falls sich einmal alle Tiere in den Rückzugsmöglichkeiten befinden.

Ausstellungen in Zukunft

Fachinformationen Ausstellungen

Die Fachinformationen sind für alle Tierarten (Kaninchen, Geflügel, Tauben, Ziervögel und Meerschweinchen) gleich aufgebaut. Ziel ist es, die TSchV umzusetzen und in allen Kantonen eine gleiche Auslegung sicherzustellen. Grundsätzlich ist eine einheitliche Auslegung in allen Kantonen sehr zu begrüssen. Das Wissen rund um die Kleintiere geht in allen Bevölkerungsschichten massiv zurück. So ist es sinnvoll, dass mit Fachinformationen eine gute Praxis eingeführt wird. Fachinformationen dienen aber auch den Organisatoren von Ausstellungen und den Fachverbänden (Rassekaninchen Schweiz, Rassegeflügel Schweiz, Rassetauben Schweiz und Ziervögel Schweiz sowie der IG Meerschweinchen) als Leitfaden. Die Fachinformationen gelten für alle Arten von Ausstellungen (Bewertungsausstellungen, Jungtierschauen) und Börsen/Märkte.

Ausstellungen weiterentwickeln

Ideen, wie man Ausstellungen durchführen könnte, gibt es viele. Nun müssen diese auf Grund der TSchV und der Fachinformationen kreativ umgesetzt werden. «So wie immer» – genügt nicht mehr! Fokussiert auf das Tierwohl müssen alle Anforderungen erfüllt werden, welche dies fordern. Genaue Beobachtung der Tiere an Ausstellungen und das vorhandene Wissen rund um die Kleintierhaltung sollen in die Massnahmen einfließen. Die Ausstellungsverantwortlichen werden aufgefordert, Neues im Rahmen der Vorgaben auszuprobieren und so das Tierwohl zu fördern. Kleintiere Schweiz ist mit dem BLV in Kontakt, und deshalb sollten kantonale Probleme an Kleintiere Schweiz gemeldet werden, damit gute Lösungen gefunden werden können.

Nachhaltige Lösungen zeichnen sich durch ökonomisch und ökologisch durchdachte Konzepte aus. So sollten unbedenkliche Materialien eingesetzt werden, welche entweder wiederverwendet

werden können oder ökologisch unproblematisch sind und eine gute Hygiene sicherstellen. Bei einer Wiederverwendung muss darauf geachtet werden, dass keine krankmachenden Keime übertragen werden können.

Besonderer Wert wird auf Bildung und Weiterbildung gelegt. So sollen an Ausstellungen wenn immer möglich Musterhaltungen gezeigt werden, welche den Vorgaben der «Vorbildlichen Haltung» entsprechen und über Minimalanforderungen hinausgehen. Neben der üblichen Haltung in Ausstellungsboxen können solche Musterhaltungen publikumswirksame Höhepunkte einer Ausstellung sein. Plakate von Kleintiere Schweiz mit den Haltungsnormen sind ebenfalls sehr informativ. Klar markierte Personen und ein gut ersichtlicher Informationsstand sollen ebenfalls Auskunft über die Ausstellung und die ausgestellten Tierarten geben.

TSchG, Art. 3, b

Wohlergehen: Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:

1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,
3. sie klinisch gesund sind,
4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden

Fachinformationen 18.1/18.2/18.4/18.5

Generell

Die Fachinformationen richten sich an beteiligte Organisationen als Veranstalterinnen und an Teilnehmende sowie an die kantonalen Veterinärdienste, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beauftragt sind.

Pflichten der beteiligten Personen

An Veranstaltungen liegt die Verantwortung für den schonenden Umgang mit Tieren sowohl bei den Organisatoren als auch bei den einzelnen Teilnehmenden. So sind beide Seiten verpflichtet, Verletzungs- und Erkrankungsrisiken zu minimieren und Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden. Ebenso müssen die Tiere vor Überanstrengung (Überforderung) geschützt werden und dürfen nicht in Angst versetzt werden.

Pflichten der Veranstalterin

Der Veranstalterin wird nebst organisatorischen Aufgaben eine Überwachungsfunktion übertragen, indem sie Massnahmen ergreifen muss, wenn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ihren Pflichten nicht nachkommen und Besucher sich nicht korrekt verhalten. Zudem ist sie der Vollzugsbehörde als Auskunftsstelle verpflichtet (Art. 30a Abs. 5 und 6 TSchV). Veranstalter müssen intervenieren, wenn Teilnehmende ihren Pflichten nicht nachkommen.

Bewilligungspflicht

Ausstellungen:

Ausstellungen mit Kleintieren sind grundsätzlich nach eidgenössischem Tierschutzrecht nicht bewilligungspflichtig. Dies jedoch nur, wenn absolut kein Tierhandel betrieben wird und keine bewilligungspflichtigen Tiere ausgestellt werden. Die Kantone sind jedoch berechtigt, weiterführende Vorschriften zu erlassen. Je nach Seuchen- und Krankheitssituation kann z. B. der kantonale Veterinärdienst Bewilligungen unter Auflagen erteilen oder verweigern, oder es können Meldepflichten bestehen. Daher ist so oder so rechtzeitig mit dem kantonalen Veterinärdienst Kontakt aufzunehmen.

Börsen und Märkte: Börsen und Märkte sind in jedem Fall bewilligungspflichtig. In den Fachinformationen 12.2 werden die Anforderungen genauer definiert. Verkaufte Tiere sind bis zur Abholung im Gehege zu belassen oder sonstwie korrekt unterzubringen.

Vorinformation der Teilnehmenden

Eine schriftliche Mitteilung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ihren Pflichten betreffend die Tierschutzanforderungen an der Ausstellung fördert einen schonenden Ablauf und beugt unnötigen Risiken vor. Dazu gehören Informationen zu den Vorschriften der Tierbetreuung, zu den Ausstellungsgehegen, zur Gesundheitsvorsorge und zum Verbot, züchterisch belastete Tiere auszustellen. Dies kann im Rahmen des Ausstellungs-Reglementes oder in einem Schreiben erfolgen. Ebenfalls muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Veterinärbehörde über Massnahmen zur Tierseuchenprävention informiert werden. Die Vorgaben der Fachverbände von Kleintiere Schweiz sind ebenfalls in geeigneter Form den Teilnehmenden mitzuteilen. Besucher sind mittels Plakaten auf gewünschtes Verhalten aufmerksam zu machen.

Ruhige und entspannte Tiere sind das Ziel jeder Ausstellung.



Tauben nehmen die erhöhte Sitzgelegenheit gut an und fühlen sich wohl.



Eingangskontrolle

Bei der Einlieferung muss jedes Tier auf Symptome einer ansteckenden Krankheit und offensichtliche, unzulässige Zuchtmerkmale kontrolliert werden. Die Kontrolle muss am Einlieferungstag, bevor das Publikum Zutritt erhält, abgeschlossen sein. Tiere mit Anzeichen von Krankheiten oder offensichtlichen, unzulässigen Zuchtmerkmalen werden an den Züchter zurückgewiesen. Die zurückgewiesenen Tiere sind vom Teilnehmenden sofort in den Heimatstall zurückzubringen und dort zu versorgen und allenfalls tierärztlich zu betreuen.

Bei der Eingangskontrolle können unter Umständen nicht alle Belastungsmerkmale (Übertypisierungen) erkannt und entsprechend geahndet werden. Anlässlich der Beurteilung durch Experten (Richter) sollen übertypisierte Tiere ausgeschieden (keine Bewertung) werden. Diese sind vor Eröffnung der Ausstellung in dafür eingerichtete und dem Publikum nicht zugängliche Räumlichkeiten zu bringen. Diese müssen in allen Teilen den Ausstellungsbedingungen entsprechen (Klima, Boxengrößen, Einrichtungen usw.). Die nicht beurteilten Tiere sind vom Teilnehmenden

TSchV Art. 30a Pflichten der beteiligten Personen

4 Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
- b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; und
- c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.

den in den Heimatstall zurückzubringen und dort zu versorgen und allenfalls tierärztlich zu betreuen.

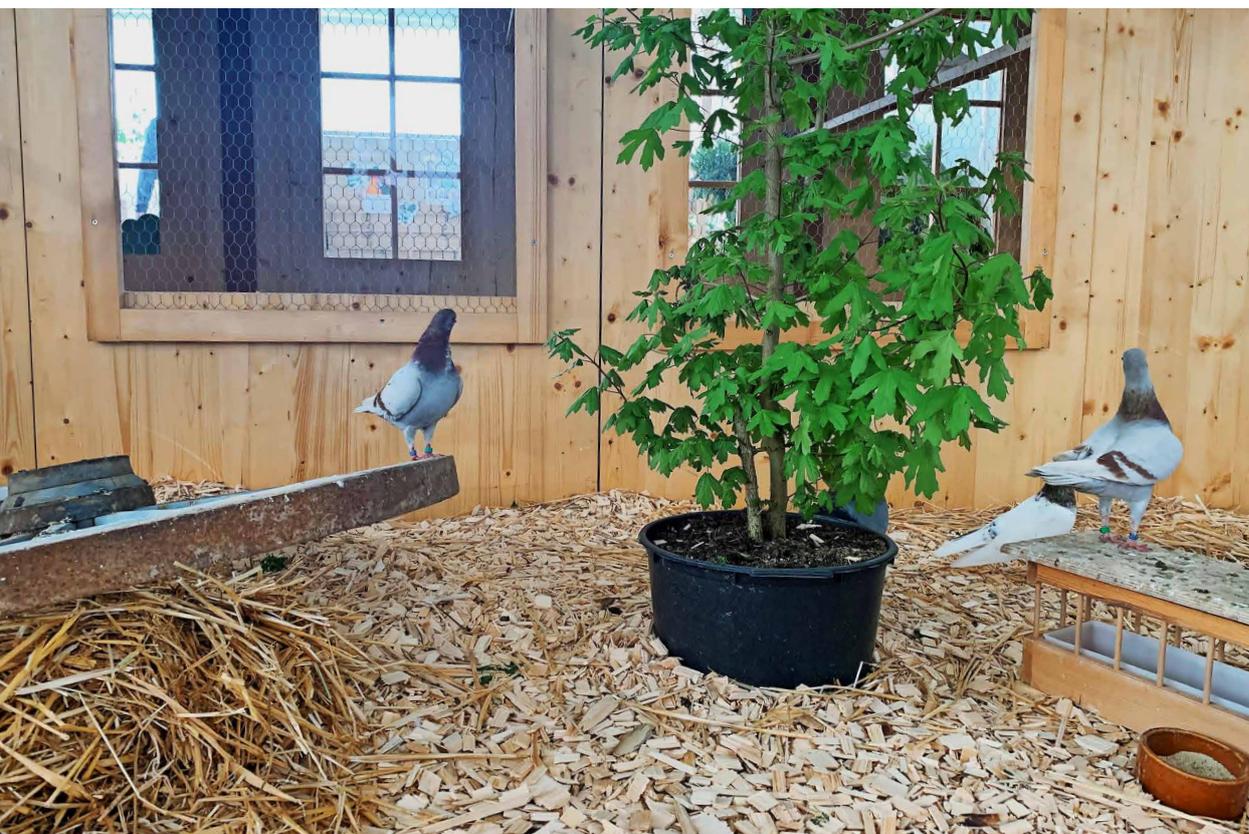
Wenn Tiere verschiedener Herkunft an eine Ausstellung gebracht werden, besteht ein erhöhtes Risiko für die Übertragung von Krankheitserregern. Dieses Risiko kann gering gehalten werden, wenn nur klinisch gesunde Tiere zur Ausstellung zugelassen werden. Das heisst, die Tiere müssen gesund aussehen.

Die Veranstalterin muss zudem folgende spezifische Vorgaben erfüllen, vgl. Art. 30a Abs. 2 TSchV:

- Es ist eine aktuelle Liste vorhanden mit Name und Adresse der teilnehmenden Personen mit Rasse und Anzahl der mitgeführten Tiere. Wenn vorhanden, muss auch die Identifikation der Tiere festgehalten sein.
- Die Ausstellung muss so durchgeführt werden, dass den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht werden. Stress respektive Überanstrengung kann durch angemessen regulierten Publikumszutritt verhindert werden. Insbesondere die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen auf maximal 16 Stunden pro Tag.
- Der Verpflegungsbereich (Festwirtschaft) muss räumlich vom Tierbereich getrennt sein. Weiter sollen ebenfalls Verkaufsstände etc. nicht im gleichen Raum wie die Tiere sein.
- Es ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht unter Lärm oder klimatischen Faktoren zu leiden haben, beispielsweise durch Besonnung mit Erwärmung der Gehege oder durch Zugluft. Generell sind die Raumtemperaturen dem Wohlbefinden der ausgestellten Tiere anzupassen.
- Mit der Situation überforderte Tiere sind geeignet unterzubringen und entsprechend zu versorgen.

Tiere in der Obhut der Veranstalterin

An Kleintierausstellungen werden die Tiere von der Veranstalterin betreut. Sie muss demzufolge genügend geeignete Betreuungspersonen einsetzen und eine verantwortliche Person (z. B. OK-Präsident) mit einer entsprechenden Ausbildung bezeichnen. Diese ist mit den Bedürfnissen der Tiere vertraut und hat Erfahrung in ihrer Betreuung. Sie ist während der Veranstaltung jederzeit erreichbar (Art. 30a Abs. 3 TSchV).



Bei Tauben und Ziervögeln ist auch eine Musterhaltung erwünscht, dies kann in Form der Voliere von Kleintiere Schweiz sein, wie auf dem Bild zu sehen ist. Es können weitere Volieren verwendet werden, die allen Vorgaben zur vorbildlichen Kleintierhaltung entsprechen. Es ist zu empfehlen, die Volieren dekorativ zu gestalten.



Die Abdeckung mit «Tannenästen» ist sehr dekorativ, sie muss aber dicht genug sein.

Eine beauftragte Person für die Überwachung des Ausstellungsbetriebs

Die Veranstalterin muss überprüfen, ob die für die Tierbetreuung zuständigen Personen sowie die Teilnehmenden ihren Pflichten nachkommen. Ist dies nicht der Fall, muss sie die notwendigen Massnahmen ergreifen (Art. 30a Abs. 5 TSchV). Für die Überprüfung beauftragt die Veranstalterin sinnvollerweise eine (z. B. Hallenchef) oder mehrere Personen, die während der gesamten Öffnungszeiten der Ausstellung das Wohlergehen der Tiere überwachen und der Vollzugsbehörde auf Verlangen Auskunft geben.

Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere

Solange die Tiere nicht in der Obhut der Veranstalterin sind, tragen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Tiere. Sie haben die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere und den schonenden Umgang mit ihnen über die persönlichen Interessen und über diejenigen der Veranstalterin zu stellen, z. B. bei der Präsentation des Tieres (Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV).

Es dürfen nur gesunde Tiere an eine Ausstellung gebracht werden (Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV). Die Tiere dürfen an der Ausstellung keinen Risiken ausgesetzt werden, die zu Schmerzen, Schäden, Leiden oder einer Überanstrengung führen können (Art. 30a Abs. 1 TSchV).

Tiere, die mit der Ausstellungssituation überfordert sind, müssen aus der Ausstellung entfernt und geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden (30a Abs. 2 Bst. c TSchV).

Ausstellungsverbot für Tiere mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen

Tiere, bei deren Zucht unzulässige Zuchtziele verfolgt oder die verbotenerweise gezüchtet wurden, dürfen an Veranstaltungen nicht präsentiert werden. Ein unzulässiges Zuchtziel zeigt sich dadurch, dass das Individuum unter Einschränkungen der Körperfunktionen, und/oder der Sinneswahrnehmung leidet oder Abweichungen vom arttypischen Verhalten zeigt gemäss Art. 25

Abs. 2 TSchV sowie Anhang 1 und 2 der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV). Verboten ist die Zucht von Tieren, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Dasselbe gilt für die Zucht von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen (Art. 25 Abs. 3 TSchV). Weiter sind ebenfalls die Fachinformationen entsprechend zu konsultieren.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass nicht Rassen oder Zuchten verboten sind, sondern die von einer Belastung (Übertypisierung) betroffenen Einzeltiere (Individuum). Daher sind die bei den einzelnen Tierarten gemachten Aufzählungen und Ausführungen auf das Einzeltier anzuwenden und nicht generell auf die Rasse oder ein Merkmal. Die Tiere müssen Schmerzen haben, das Tier behindernde Schäden aufweisen, durch Leiden beeinträchtigt werden, tiefgreifende Eingriffe ins Erscheinungsbild ausweisen oder natürliche Fähigkeiten nicht mehr ausführen können. Gemäss der TSchZV sind die Tiere in Belastungskategorien einzuteilen. Kleintiere Schweiz hat 2017 alle Tierarten und Rassen durch qualifizierte Personen in Belastungskategorien einteilen lassen. Beinahe keine Tiere mussten in die Belastungskategorie 2 und höher eingeteilt werden. Standards wurden angepasst und die Experten (Richter) werden laufend aus- und weitergebildet, sodass Übertypisierungen (Belastungskategorien 2 und höher) ausgeschlossen werden können. Das BLV hat diese Tabellen nicht kommentiert.

Schonender Umgang mit Tieren

Das Handling der Tiere ist auf ein Minimum zu beschränken. Ausser für die Bewertung (Ausnahme Ziervögel) sollen die Tiere nicht aus den Gehegen genommen werden. Dies auch nicht von Teilnehmenden/Tiereigentümern. Schulungen/Tierbesprechungen mit dafür ausgebildeten Personen sind in einem für die Tiere schonenden Rahmen gestattet. Die beauftragten Personen für die Überwachung des Ausstellungsbetriebes haben dies entsprechend zu kontrollieren.

Anforderungen an die Ausstellungsgehege

Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Tiere nicht entweichen können (Art. 7 Abs. 1 TSchV).

Die in den Fachinformationen beschriebenen Ausstellungs- und Börsengehege entsprechen nie allen gesetzlichen Normen für eine tiergerechte Haltung. Den Besuchern sind die Haltungsbedingungen gemäss TSchV aufzuzeigen mittels Musterhaltung und den Plakaten von Kleintiere Schweiz. Es ist wichtig, dass die Organisatoren von Ausstellungen die Bestimmungen der Fachinformationen einhalten und kreativ nach Lösungen suchen, um das Tierwohl an Ausstellungen noch weiter zu fördern. Die Fachinformationen beschreiben die geforderte Gehegeausstellung im Detail. Die Vorgaben basieren auf der TSchV.

Zentrale Anliegen sind das Wohl der Tiere und die Möglichkeit, sich zurückzuziehen (Publikum, Nachbartiere). Daher müssen Rückwände völlig abgedeckt werden. Seitenwände sind ganz oder teilweise abzudecken. Die Vorderseite ist bei einigen Tierarten/Gehegen zumindest teilweise abzudecken. Oben auf den Gehegen muss ebenfalls mit einem entsprechenden Material abgedeckt werden. Es sind genügend breite Gänge für das Publikum vorzusehen.

Je nach Tierart gelten besondere in den Fachinformationen festgehaltene Bestimmungen, welche immer aktuell im Internet unter www.blv.admin.ch ersichtlich sind. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den Fachinformationen vom 20. Januar 2021 und der Musterausstellung 2020.

Fachinformation 18.1 Geflügel

Gehegeausstattung

Abdeckung / Sichtschutz / Rückzugsbereich:

- Kleine Gehege (Käfige) müssen gegen oben, auf der Rückseite sowie an den Aussenseiten der Gehegereihe mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Die Trennwand zwischen zwei Gehegen muss mindestens zur Hälfte undurchsichtig sein. Tannenäste können als Abdeckung dienen, wenn sie genügend dicht sind.
- Für Wachteln, Wildenten und Wildgänse muss zusätzlich ein Rückzugsbereich im Innern des Geheges vorhanden sein. Geeignet sind Häuschen oder ein Unterschlupf aus Ästen.
- Volieren müssen gegen oben, auf der Rückseite sowie an den Aussenseiten der Gehegereihe vollständig mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein.
- Die Trennwand zwischen zwei Gehegen muss mindestens zur Hälfte undurchsichtig sein.



Die Gänse fühlen sich wohl mit der Badegelegenheit in der Ecke. Zusätzlich wird vorne Futter und Trinkwasser angeboten.

- Für Truthühner, Perlhühner und Fasane muss die Seite zum Publikum zusätzlich mindestens zur Hälfte abgedeckt sein.

Wenn Tiere trotz dieser Massnahmen Anzeichen von Stress zeigen, muss die gesamte Trennwand abgedeckt werden.

- Der Gehegeboden muss mit geeigneter Einstreu, z. B. Hobelspänen oder Stroh versehen sein.
- Alle Tiere müssen permanent Zugang zu Wasser haben. Futter ist nach individuellem Bedarf anzubieten.
- Zur Beschäftigung soll Hühnerartigen und Wachteln Stroh mit Dreschrückständen angeboten werden. Den übrigen Geflügelarten ist ebenfalls eine arttypische Beschäftigung anzubieten.
- Erhöhte Sitzstangen für Haus-, Trut- und Perlhühner und Fasane: In Gehegen für 1–2 Tiere muss mindestens eine Sitzstange vorhanden sein. In Gehegen für mehr als zwei Tiere sind mindestens zwei Sitzstangen auf unterschiedlichen Höhen einzurichten. Trut- und Perlhühner sowie Fasane dürfen nicht einzeln ausgestellt werden.
- Badegelegenheit für Wassergeflügel mit Ein- und Ausstiegshilfen. Die Badegelegenheit gilt nicht als Tränke. Sie muss an der Rückseite des Geheges platziert sein.
- Wachteln ist ein Sandbad und geeigneter Sand (Grit) zur Aufnahme anzubieten.
- Schaugehege müssen gegen oben und auf mindestens zwei Seiten mit undurchsichtigem Material abgedeckt werden.

Gehegeabmessungen an Ausstellungen

Die Gehege müssen so gross sein, dass die verlangte Ausstattung darin Platz findet und die Tiere diese artgemäss nutzen können. Sie müssen mindestens nachfolgende Dimensionen aufweisen:

- Haushühner:
 - 0,4 m² für 1 oder 2 Tiere bis 1,5 kg; Höhe 0,6 m
 - 0,5 m² für 1 oder 2 Tiere ab 1,5 kg bis 3 kg; Höhe 0,7 m
 - 1 m² für 1 Hahn ab 3 kg; Höhe 1 m

Die Einzelhaltung ist unter Ausstellungsbedingungen möglich (kleine Gehege, keine Ausweichmöglichkeiten), um Unverträglichkeiten zwischen den Tieren und/oder tierschutzrelevante Probleme zu vermeiden bzw. vorzubeugen.

- Truthühner und Perlhühner: keine Einzelhaltung!
 - 4 m² für max. 3 Tiere; Höhe 2 m
- Fasane: keine Einzelhaltung!
 - 2 m² für max. 3 Tiere kleiner Arten; Höhe 2 m
 - 4 m² für max. 3 Tiere grosser Arten; Höhe 2 m
- Wachteln: keine Einzelhaltung!
 - 0,4 m² für max. 4 Tiere kleiner Arten bis und mit Grösse Europäische Wachtel; Höhe 0,4 m
 - 0,6 m² für max. 4 Tiere grösserer Arten; Höhe 0,4 m
- Enten und Gänse inkl. Wildformen: keine Einzelhaltung!
 - 1 m² für 2 Tiere kleiner Arten (z. B. Mandarinente) bzw. 2 m² für max. 4 Tiere; Höhe 0,8 m
 - 2 m² für 2 Tiere grosser Arten (z. B. Gänse) bzw. 4 m² für max. 4 Tiere; Höhe 2 m

Rückzugsbereich (Grundriss): Hühner-Boxen



Grosszügige Volieren sind zum Wohl der Tiere und für die Besucher eine Augenweide. Für Truthühner, Perlhühner und Fasane muss die Publikumsseite zusätzlich halb abgedeckt sein.



Hühnern muss eine Sitzstange zur Verfügung stehen, dies kann in Form einer einfachen Holzleiste möglich gemacht werden.



Truthühner und Perlhühner sind Sitzgelegenheiten anzubieten und ihr Gehege ist vorne halb abzudecken.



Die Sitzstange könnte auch aus einer faltbaren Holzkonstruktion bestehen, sie muss der Tierart angepasst sein.



Bei Badegelegenheiten muss auf eine Ein- und Ausstiegshilfe geachtet werden, sie sind im hinteren Teil des Geheges zu platzieren.



Wachteln sind ein Rückzugsbereich im Innern des Geheges und ein Sandbad anzubieten.



Für Wildenten und Wildgänse muss zusätzlich ein Rückzugsbereich im Innern des Geheges vorhanden sein.



An Jungtierschauen oder anderen Präsentationen, die nicht in den Ausstellungsboxen stattfinden, muss den Tieren ein geeigneter Rückzug zur Verfügung stehen, dieser kann gleichzeitig als erhöhte Ebene dienen.



Als Rückzug bei Meerschweinchen kann auch ein grosser Haufen Heu dienen.



Kaninchenboxen mit Abdeckung von oben und den Abdeckungen vorne bieten den Kaninchen einen geschützten Rückzug vor den Besuchern.



Die Boxen müssen mit frischem Heu und reichlich Stroh ausgestattet sein. Auf ein geeignetes Nageobjekt ist besonders zu achten.

Fachinformation 18.2 Kaninchen und Meerschweinchen

Gehegeausstattung

- Abdeckung/Rückzugsbereich: Die Gehege müssen gegen oben abgedeckt und auf drei Seiten geschlossen sein. Auf der dem Publikum zugewandten Seite muss ein Rückzugsbereich mit Sichtschutz eingerichtet werden. Idealerweise wird das Gehege auf der gesamten Höhe und über einem Drittel der Länge mit undurchsichtigem Material abgedeckt. Tannenäste können als Abdeckung dienen, wenn sie genügend dicht sind.
- Für Meerschweinchen muss ein Rückzugsbereich in Form eines Unterschlupfs, z. B. eines Heuhaufens, angeboten werden. Zudem sollen Meerschweinchen möglichst zu zweit oder in Gruppen mit einander vertrauten und verträglichen Tieren ausgestellt werden.
- Werden mehrere Tiere im gleichen Gehege gehalten, müssen alle gleichzeitig einen Rückzugsbereich nutzen können. Wenn nötig, sind mehrere Rückzugsbereiche einzurichten.
- Der Geheboden muss mit geeigneter Einstreu versehen sein. Am besten eignen sich Hobelspäne und Stroh.
- Alle Tiere müssen permanent Zugang zu Wasser und Raufutter, d. h. Heu, haben.
- Zur Beschäftigung muss den Kaninchen und Meerschweinchen jederzeit geeignetes Nagematerial zur Verfügung stehen. Ideal sind Weichhölzer und Naturäste.
- Schaugehege müssen zusätzlich mit erhöhten Flächen und einem Rückzugsbereich versehen sein. Mindestens zwei Seiten des Geheges müssen mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein.

Gehegeabmessungen an Ausstellungen

Die Gehege müssen so gross sein, dass die verlangte Ausstattung darin Platz findet und die Tiere diese artgemäss nutzen können. Sie müssen mindestens nachfolgende Dimensionen aufweisen:

Kaninchen:

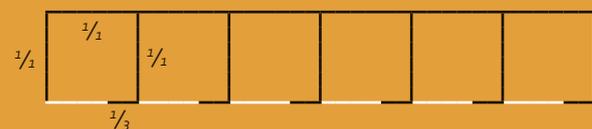
- 60×60 cm bzw. 3600 cm² für 1–2 Tiere mit einem Gewicht unter 5,5 kg; Höhe 45 cm
- 70×70 cm bzw. 4900 cm² für 1–2 Tiere ab einem Gewicht von 5,5 kg; Höhe 60 cm

Meerschweinchen:

- 60×60 cm bzw. 3600 cm² für 1–2 Tiere; Höhe 45 cm

Die Einzelhaltung ist unter Ausstellungsbedingungen möglich (kleine Gehege, keine Ausweichmöglichkeiten), um Unverträglichkeiten zwischen den Tieren und / oder tierschutzrelevante Probleme zu vermeiden bzw. vorzubeugen.

Rückzugsbereich (Grundriss): Kaninchen-Boxen



Fachinformation 18.4 Tauben

Gehegeausstattung

- Abdeckung / Sichtschutz / Rückzugsbereich: Die Gehege müssen gegen oben, auf der Rückseite sowie an den Aussenseiten der Gehegereihe vollständig mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Die Trennwand zwischen zwei Gehegen muss mindestens zur Hälfte undurchsichtig sein. Die dem Publikum zugewandte Seite muss auf der gesamten Höhe und über einem Drittel der Länge mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Tannenäste können als Abdeckung dienen, wenn sie genügend dicht sind. Bei Tauben, die Anzeichen von Stress wegen einem Nachbar tier zeigen, muss zusätzlich die gesamte Trennwand mit undurchsichtigem Material, z. B. Karton, abgedeckt werden.
- Alle Tauben müssen permanent Zugang zu Wasser haben. Futter ist nach individuellem Bedarf anzubieten.
- Eine erhöhte Sitzgelegenheit muss zur Verfügung stehen. Wenn mehrere Tauben im gleichen Gehege untergebracht sind, müssen mehrere Sitzgelegenheiten angeboten werden und die Tiere müssen untereinander verträglich sein.
- Schaugehege müssen gegen oben und auf mindestens zwei Seiten mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein.

Gehegeabmessungen an Ausstellungen

Die Gehege müssen so gross und hoch sein, dass die verlangte Ausstattung darin Platz findet und die Tiere diese artgemäss nutzen können.

Die Ausstellungsgehege müssen mindestens nachfolgende Dimensionen aufweisen:

- 50 × 50 cm bzw. 2500 cm² für 1–2 Tauben kleiner Rassen (Ringgrösse 7 bis 9); Höhe 45 cm
- 60 × 60 cm bzw. 3600 cm² für 1–2 Tauben grosser Rassen oder mit Latschen (Ringgrösse 10 bis 13); Höhe 45 cm

Die Einzelhaltung ist unter Ausstellungsbedingungen möglich (kleine Gehege, keine Ausweichmöglichkeiten), um Unverträglichkeiten zwischen den Tieren und / oder tierschutzrelevante Probleme zu vermeiden bzw. ihnen vorzubeugen.



Eine erhöhte Sitzgelegenheit muss zur Verfügung stehen. Dies kann einfach mit einem Stück Holz gemacht werden. Die Masse des Holzes müssen etwa 10 × 10 × 10 cm betragen.

Rückzugsbereich (Grundriss): Tauben-Boxen



Die Gehege müssen gegen oben, auf der Rückseite sowie an den Aussenseiten der Gehegereihe vollständig mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Die Trennwand zwischen zwei Gehegen muss mindestens zur Hälfte undurchsichtig sein. Die dem Publikum zugewandte Seite muss auf der gesamten Höhe und über einem Drittel der Länge mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein.



Schweizer Farbentauben

Luzerner Elmer

Ringgrösse 9

Fachinformation 18.5 Ziervögel

Damit das Wohlergehen der Ziervögel in kleinen Gehegen (Käfigen) sichergestellt ist, muss verhindert werden, dass das Publikum die Tiere durch die Gitterstäbe berühren kann. Dazu eignen sich Abschrankungen, die das Publikum auf Distanz halten. Bei Volieren, in denen die Ziervögel mehr Abstand zum Publikum einnehmen können, ist dies nicht notwendig. Die Käfige dürfen im Gegensatz zu grossen Volieren nicht am Boden stehen.

Gehegeausstattung

- Abdeckung / Sichtschutz / Rückzugsbereich: Alle Käfige müssen gegen oben und auf drei Seiten geschlossen oder mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein.
- Auf der dem Publikum zugewandten Seite muss ein Sichtschutz eingerichtet werden. Dazu wird entweder mindestens ein Drittel der Käfiglänge mit undurchsichtigem Material abgedeckt oder es werden Äste im Innern des Geheges als Rückzugsbereich (Unterschlupf) angeboten. Tannenäste können als Abdeckung dienen, wenn sie genügend dicht sind.
- Für Zwergwachteln ist ein Unterschlupf im Gehege zwingend.
- Alle Tiere müssen permanent Zugang zu Wasser haben. Futter ist nach individuellem Bedarf anzubieten.
- Es sind mindestens zwei Sitzstangen einzurichten. Davon muss sich mindestens eine im Bereich hinter dem Sichtschutz befinden.
- Allen Tieren muss geeigneter Sand bzw. Grit zur Aufnahme zur Verfügung stehen.
- Zwergwachteln benötigen zusätzlich ein Sandbad.
- Den Papageienartigen sind Naturäste zur Beschäftigung anzubieten.
- Schaugehege müssen gegen oben und auf mindestens zwei Seiten mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein.

Gehegeabmessungen an Ausstellungen

Die Gehege müssen so gross sein, dass die verlangte Gehegeausstattung darin Platz findet und die Tiere diese artgemäss nutzen können.

Die Ausstellungsgehege müssen mindestens nachfolgende Dimensionen aufweisen:

- bis Grösse Agaporniden: 1300 cm² für 1–2 Tiere; Höhe 40 cm
- bis Grösse Nymphensittiche inkl. Zwergwachteln: 3500 cm² für 1–2 Tiere; Höhe 50 cm
- bis Grösse Graupapageien: 4900 cm² für 1–2 Tiere; Höhe 80 cm
- bis Grösse Grosspapageien: 7 m² für 1–2 Tiere; Höhe 2 m (Volieren)

Die Einzelhaltung ist unter Ausstellungsbedingungen möglich (kleine Gehege, keine Ausweichmöglichkeiten), um Unverträglichkeiten zwischen den Tieren und / oder tierschutzrelevante Probleme zu vermeiden bzw. vorzubeugen.



Ziervögel können ebenfalls in Volieren präsentiert werden. Auch hier ist auf alle Bedürfnisse der Tiere soweit möglich einzugehen.



Den Papageienartigen sind Naturäste zur Beschäftigung anzubieten. Es sind mindestens zwei Sitzstangen einzurichten. Davon muss sich mindestens eine im Bereich hinter dem Sichtschutz befinden.



Abdeckung/Sichtschutz/Rückzugsbereich: Alle Käfige müssen gegen oben und auf drei Seiten geschlossen oder mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein.



Alle Tiere müssen permanent Zugang zu Wasser haben. Futter ist nach individuellem Bedarf anzubieten.

IM TIERWELT-SHOP

WWW.TIERWELT-SHOP.COM



PANTASEPT

1 l CHF 17.00
5 l CHF 69.00
10 l CHF 119.00



PLAKATE

können gratis im Shop bestellt werden

BOXEN-NUMMERN

je Pack CHF 11.00



FLOORLINER

Breite 1 m, Lauflänge 50 m
CHF 135.00/Rolle



BEWERTUNGS-KARTEN 10ER-PACK

Kaninchen CHF 3.50
Geflügel CHF 4.50
Tauben CHF 3.00
Meerschweinchen CHF 4.00

JETZT BESTELLEN

Bitte senden Sie mir gegen Rechnung aus dem Tierwelt-Shop folgende Artikel (Porto und Verpackung werden separat in Rechnung gestellt).

Ich bestelle:

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Datum

Unterschrift

Einsenden an:

Tierwelt-Shop, Henzmannstrasse 18, 4800 Zofingen

Telefon: 062 745 94 65, E-Mail: shop@kleintiere-schweiz.ch



En présentant de telles détentions exemplaires, les expositions de petits animaux ont pour objectif d'inciter le visiteur à commencer son propre élevage ou sa détention personnelle de petits animaux. Avec suffisamment de possibilités de retrait et des aménagements variés, les animaux se sentent à l'aise et font aussi de la bonne publicité pour un hobby gratifiant et proche de la nature.

Kleintierausstellungen sollen auch mit solchen Musterhaltungen zum Beginn der Kleintierzucht anregen. Mit genügend Rückzugsmöglichkeiten und abwechslungsreicher Gestaltung fühlen sich die Tiere wohl und sind so beste Werbung für ein erfüllendes, naturnahes Hobby.

